



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/011/0886

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Büro des Bürgermeisters	10.10.2006	

Claudia Pokolm

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2006
Rat	04.12.2006

Genehmigung von Dienstreisen

Beschlussvorschlag:

1. Dem Bürgermeistern, den stellvertretenden Bürgermeistern und den Beigeordneten wird für alle mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verbundenen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung erteilt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb der EU-Staaten erfolgt.
2. Jeder Person, die der Rat der Stadt Oelde in ein Organ oder Gremium einer juristischen Person oder Personenvereinigung entsendet, wird für alle für die Wahrnehmung dieses Mandates notwendige Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung erteilt. Die Stadt Oelde gewährt allerdings dann keinen Ersatz der Fahrtkosten, wenn die juristische Person oder Personenvereinigung hierfür eintritt oder eintrittspflichtig ist.
3. Dienstreisen von Ausschüssen, die nicht auf einem Beschluss des Rates beruhen, bedürfen der Zustimmung des Rates.
Dienstreisen von einzelnen Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse, die nicht auf einem Beschluss des Rates beruhen, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Die Entscheidung über die Genehmigung von Dienstreisen von Beamten und Beschäftigten der Stadt Oelde wird als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen. Dies gilt ebenfalls mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb der EU-Staaten erfolgt.
5. Dienstreisen über die v.g. Regelungen hinaus bedürfen der Zustimmung des Rates.

Die Abrechnung der Dienstreisen erfolgt nach dem Landesreisekostengesetz.

Sachverhalt:

Die Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten der Stadt Oelde innerhalb Deutschlands liegt als Geschäft der laufenden Verwaltung in der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters. Bislang nicht abschließend geregelt ist die Genehmigung von Auslandsdienstreisen.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (ARVO) bedürfen Auslandsdienstreisen zunächst generell der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Oberste Dienstbehörde ist gem. § 3 Abs. 1 LBG für die Beamten der Stadt Oelde der Rat der Stadt Oelde. Für die Beschäftigten der Stadt Oelde findet das LBG analoge Anwendung.

Um nicht in jedem Einzelfall eine Genehmigung einer Auslandsdienstreise durch den Rat der Stadt Oelde einholen zu müssen, wird angeregt, in Anlehnung an die gängige Praxis (so auch beim Kreis Warendorf) die Entscheidungsbefugnis durch einen allgemeingültigen Ratsbeschluss abschließend zu gestalten.